

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe April 2017

B Haftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- B1 Versicherte Sachen
- B2 Versicherte Personen
- B3 Versicherte Ansprüche und Kosten

Versicherungsleistung

- B4 Versicherte Leistungen
- B5 Verhandlung im Schadenfall
- B6 Rückgriffsrecht der Gesellschaft
- B7 Wettkampfmässiges Regattarisiko

Ausschlüsse

- B8 Kein Versicherungsschutz
- B9 Einschränkungen gegenüber dem Versicherten

Deckungsumfang

B1 Versicherte Sachen

Gegen Haftpflicht sind versichert:

- 1.1 Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen;
- 1.2 Das Beiboot (sofern hierfür kein eigener Wasserfahrzeugausweis erforderlich ist);
- 1.3 Die Bojen (samt Geschirr);
- 1.4 Das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt).

B2 Versicherte Personen

Versichert sind:

- 2.1 der Versicherungsnehmer, der Eigentümer, der Halter des Wasserfahrzeuges.
- 2.2 der Skipper (Schiffsführer) und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers als Gast an Bord des Wasserfahrzeuges befindet.
- 2.3 Personen, welche vom Wasserfahrzeug gezogen werden (Wasserskifahrer, Wakeboarder etc.); dies gilt jedoch nur, soweit dieses Risiko nicht schon durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärdeckung).

B3 Versicherte Ansprüche und Kosten

Folgende Ansprüche sind versichert:

- 3.1 Zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden wegen:
 - a) Tötung oder Verletzung von Personen (**Personenschäden**);
 - b) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (**Sachschäden**).
- 3.2 Steht ein versicherter Schaden unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieses Schadens verursacht werden (**Schadenverhütungskosten**).
- 3.3 Ansprüche geschleppter Wasserskifahrer (inkl. Übrige geschleppte Sportgeräte) gegenüber dem Versicherten aus Unfällen beim Schleppten.

Versicherungsleistungen

B4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Die Gesellschaft befriedigt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab;
- 4.2 Die Leistungen der Gesellschaft sind pro Schadenereignis mit der Garantiesumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.
- 4.3 Telefonische Rechtsauskünfte
Die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gewährt den Versicherten telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht betreffend ein Rechtsproblem im privaten Bereich.
Die telefonischen Rechtsauskünfte dürfen keine besonderen Nachforschungen erfordern und sind auf maximal 30 Minuten beschränkt.
Sie werden ausschliesslich durch die Juristen der Leistungs- und Service-Center der CAP erteilt.
Telefonnummer, Adresse und Zuständigkeitsgebiet der Leistungs- und Service-Center sind auf www.cap.ch > Services > Kontaktstelle abrufbar oder können am Hauptsitz der CAP in Zürich, Tel. 058 358 09 00 nachgefragt werden.

B5 Verhandlungen im Schadenfall

Die **Verhandlungen** mit dem Geschädigten werden durch die Gesellschaft geführt. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem **Zivilprozess**, so hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die von der Gesellschaft getroffene Erledigung des Schadens ist für den Versicherten verbindlich.

B6 Rückgriffsrecht der Gesellschaft

- 6.1 Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen können vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
 - aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze die Gesellschaft nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.
- 6.2 Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen seiner Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft bleibt erhalten.

B7 Wettkampfmässiges Regattarisiko

Wettkampfmässiges Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart sein.

- 7.1 Bei Schäden, verursacht anlässlich einer offiziellen Regatta (Regattatage gem. Ausschreibung mit Ein-/ Auswassern, aber ohne

Transporte), kommt ein Selbstbehalt von CHF 500.00 zum Abzug. Dieser Abzug kommt in jedem Schadenfall zum Tragen, unabhängig von der Ursache.

- 7.2 Von dieser Selbstbeteiligungs-Regel ausgeschlossen sind Club- und Vereins-Regatten, wenn diese im selben Gewässer stattfinden, in dem das Schiff seinen festen Liegeplatz/Standort hat.

Ausschlüsse

B8 Kein Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 8.1 Des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers;
8.2 Des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
8.3 Von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
8.4 Für Schäden an den Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Artikel B1 und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen;
8.5 Aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird;
8.6 Aus Schäden, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen eintreten.

B9 Einschränkungen gegenüber dem Versicherten

Nicht versichert sind:

- 9.1 Schiffsführer, die den erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
9.2 Personen, die das Fahrzeug entwendet haben sowie Lenker, die bei Beginn der Fahrt wussten oder hätten wissen können, dass das Wasserfahrzeug entwendet wurde;
9.3 Verwendungen des Wasserfahrzeuges für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
9.4 Verwendungen bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte, Überschreitung des versicherten geografischen Geltungsbereiches etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.